

Informationen zur Beauftragung der PC-VAB (Einzelplatz)-Lizenz für Vereine und Gemeinschaften Stand Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,


vielen Dank für Ihr Interesse an unserer PC-VAB (Einzelplatz)-Lizenz für Vereine und Gemeinschaften. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments geben wir Ihnen Hinweise zur Beauftragung der (Einzelplatz)-Lizenz und der darauffolgenden Auslieferung von PC-VAB:

- **Seite 2/3: Das Preis-/Leistungsverzeichnis**
- **Seite 4: Der Auftrag (Kontaktdaten und SEPA-Lastschriftmandat)**

 **Wichtiger Hinweis:**

Falls Sie PC-VAB schon im Einsatz haben, notieren Sie bitte die Lizenznummer der ggf. früher oder aktuell produktiv eingesetzten Lizenz (z.B. Y4711S-3344, etc.) auf dem Auftrag. Der notwendige Lizenzwechsel erfolgt im Rahmen der Auslieferung von PC-VAB mit einem Lizenzwechselprogramm auf CD-ROM.

- **Seite 5: Der Zusatzvertrag zur Überlassung von Software**

 **Bitte zur Beauftragung von PC-VAB die Seite 5 (Auftrag) UND Seite 6 (Zusatzvertrag) ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und an Schäfer VAB übermitteln.**

- **Seite 7: Die Sonderbedingungen zur Überlassung von Software**

Wie geht es weiter nach Eingang des Auftrages + Vertrages bei Schäfer VAB?

- Bitte geben Sie uns ca. 14 Tage Zeit für die Auslieferung von PC-VAB
- Die Software kommt im Regelfall zu Ihnen per Post in einer Organisationsmappe. Damit die Mappe ihr Ziel erreicht, prüfen Sie bitte die Versandadresse auf dem Auftrag und legen ggf. eine zusätzliche Versandinformation dem Auftrag bei

Wir sichern Ihnen eine umfassende Betreuung rund um PC-VAB zu und freuen uns Ihren Auftrag und Zusatzvertrag für eine PC-VAB Einzelplatz-Lizenz entgegenzunehmen.

Für mehr Informationen senden Sie uns ein E-Mail oder rufen Sie unseren Vertrieb bzw. die Kundenbetreuung an.

Gruß

Das Beraterteam von Schäfer VAB

Mehr Info's zum „Schnellstart“ mit PC-VAB auch unter:

www.schaefer-vab.de – Support/Hilfe

[1_1_PCVAB_Schnellstart_Einführung_10_Fragen_und_Antworten.pdf](#)

**Preis- und Leistungsverzeichnis
PC-VAB Einzelplatz-Lizenz
für Vereine und Gemeinschaften
Stand Dezember 2018**

PC-VAB 3.x ist eine betreute Software-Lösung für die Vereins- und Mitgliederverwaltung und wird hier als Lizenz für Vereine und Gemeinschaften von der Schäfer VAB Ges. für EDV-Lösungen mbH – kurz Schäfer VAB genannt - angeboten.

Als Option können nun auch mehr als 3 Installationen gegen Entgelt verwendet und ggf. der zuständige erweiterte Personenkreis durch Schäfer VAB nach Meldung betreut werden. Siehe auch Seite 2.

Art-Nr.		Einmalzahlung in Euro inkl. Mwst.	Jahresentgelt in Euro inkl. Mwst.	Jahres- Entgelt € ohne Mwst.
499	PC-VAB-Lizenz für Vereine und Gemeinschaften (Einzelplatz-Lizenz) > Nutzung auf bis zu 3 gezählten/gemeldeten Installationen möglich > Betreuung von zwei gemeldeten zuständigen Personen (A1, A2, siehe VIII)	59,- (Art-Nr. 488)	83,30	70,00
489	Einmalzahlung (anstatt Art-Nr.:488) wenn umzustellende PC-VAB-Lizenz/Installation/Datenbank auf Basis einer „alten“ Lizenz nicht mehr gültig bzw. abgelaufen ist	89,- (Art-Nr. 489)	Siehe Art-Nr.:499	
490	Einmalzahlung (anstatt Art-Nr.:488) wenn umzustellende PC-VAB-Lizenz/Installation/Datenbank auf Basis einer „alten“ Lizenz <u>mehr als 18 Monate</u> nicht mehr gültig bzw. abgelaufen ist	129,- (Art-Nr. 490)	Siehe Art-Nr.:499	

Art-Nr.	Detailbeschreibung Produkt
488	Starthilfe PC-VAB (nur in Verbindung mit Art.Nr. 499) bestehend aus: 1. Auslieferung PC-VAB (einmalig auf Datenträger + Organisationsmappe + gedruckten Informationen) 2. Hilfestellung bei Installation ^{VII} und Bedienung von PC-VAB 3. Hilfestellung für den einmaligen Datenimport ^{VI} (z.B. von Excel/CSV-Daten) nach PC-VAB

Art-Nr.	Detailbeschreibung Produkt
499	Das Entgelt für die PC-VAB Direktkunden-Lizenz beinhaltet: 1) Software-Nutzung und Programmaktualisierung (bei Art-Nr.: 499/498/497) a. bis 2.999 Mitglieder; ein Hauptbestand und 2 Unter- oder Testbestände ^V b. Installation und Nutzung im Rahmen von VAB-STEPS ^{VI} c. Bei Artikel-Nr.: 499 kann die Lizenz auf bis zu 3 Installationen genutzt werden d. Die Nutzung von weiteren Installationen kann über die Artikel-Nr. 498 hinzugebucht werden e. Programmaktualisierung per DFÜ als Download oder gegen Entgelt auf Datenträger 2) Kundenbetreuung (nur bei Art.-Nr.: 499 und 498) a. Die gemeldete Person (A1) und die ggf. gemeldete Vertretung (A2) – siehe auch VIII - bzw. Personen im Rahmen von weiteren Installationen (siehe Artikel-Nr.: 498) erhält die Standard-Programmbetreuung durch die Schäfer VAB wie folgt: i. Kundenbetreuung per Telefon, Fax und E-Mail ^{IV} • Telefonische Kundenbetreuung werktags (saisonal abhängig) von 09:15 – 11:30 Uhr (1. / 2. Betreuungs-Stufe ^{II}) • <u>Oktober bis März:</u> Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ^{IV} • <u>April bis September:</u> Montag und Mittwoch ^{IV} • Telefon: 0 71 48/ 16 05 29 – _____** • Fax: 0 71 48/ 16 05 29 – 17 • E-Mail: _____** ** <i>Durchwahl und E-Mail-Adresse werden im Rahmen der Auftragsbestätigung mitgeteilt</i>

**Preis- und Leistungsverzeichnis
PC-VAB Einzelplatz-Lizenz
für Vereine und Gemeinschaften
Stand Dezember 2018**

802	VAB-TAU - Für Themen rund um PC-VAB (Beitragseinzug, Programm-Update, etc.) können Termine mit <u>fester</u> Uhrzeit - Betreuungszeitpunkt(e) - z.B. per E-Mail vereinbart werden. Für Betreuungszeitpunkte während den unter Punkt 2) genannten Zeiträumen wird diese Dienstleistung im Regelfall nicht extra bepreist. Details entnehmen Sie bitte den separaten Informationen zu VAB-TAU oder sprechen Sie unser Berater-Team an			
<p>Optionale Erweiterung der PC-VAB Einzelplatz-Lizenz für Vereine und Gemeinschaften – Artikel-Nr.: 499</p> <p>Soll PC-VAB von mehr als 2 zuständigen Personen (siehe VIII im Verein/in der Gemeinschaft genutzt werden (z.B. Abteilung mit eigener Beitragsabrechnung mit eigener PC-VAB Installation), so kann die Nutzung von PC-VAB (für die Belange des Vereins/der Gemeinschaft) hinzugebucht werden. Zusätzlich kann auch die Betreuung der jeweils zuständige Person (im weiteren Verlauf [B1] genannt) hinzugebucht werden.</p>				
Art-Nr.		Einmalzahlung in Euro inkl. Mwst.	Jahresentgelt in Euro inkl. Mwst.	Jahres- Entgelt € ohne Mwst.
497	Pro gezählter/gemeldeter Installation (ab der 4ten Installation – Siehe Art.-Nr. 499; ohne Programmbetreuung durch Schäfer VAB)		11,90	10,-
498	<i>Alternativ zur Artikel-Nummer 497</i> Pro gemeldeter zuständiger Person (B1) (ab der 3ten Person – Siehe Art.-Nr. 499; Programmbetreuung durch Schäfer VAB für die gemeldete Person (B1) - wie z.B. Abteilungsleitung, etc. - mit separater PC-VAB-Installation	29,-	23,80	20,-

Weitere Hinweise:

- I. Detaillierte Regelungen sind dem Zusatzvertrag für die Überlassung der Software, den Sonderbedingungen für die Überlassung von Software, den Besonderen Leistungsbedingungen für Dienstleistungsaufträge und den ergänzenden Bedingungen für die Auftragsverarbeitung (DSGVO) zu entnehmen
- II. Details zu den Betreuungs-Stufen 1, 2 und 3 (Support-Level) sind dem Funktionsplan der Schäfer VAB zu entnehmen, den wir gerne z.B. per E-Mail übermitteln.
- III. Die Einzelplatz-Lizenz wird ausschließlich Vereinen und vereinsähnlichen Gemeinschaften angeboten. Für institutionelle Kunden (z.B. Banken oder Verbände) hält die Schäfer VAB eigene Lizenzmodelle bereit.
- IV. Die Erreichbarkeit der Kundenbetreuung bei Schäfer VAB ist nicht in jedem Fall gegeben und von saisonalen Faktoren abhängig. Die genauen Betreuungszeiten hat die Schäfer VAB unter www.schaefer-vab.de – Impressum - SVAB_Betreuungszeiten.jpg veröffentlicht oder kündigt diese separat E-Mail/Fax an. Insbesondere während einer möglichen Betriebsruhe kann die Erreichbarkeit der Kundenbetreuung stärker eingeschränkt sein und die Reaktionszeit z.B. auf E-Mails sich um bis zu acht Werktage verlängern. Um dennoch eine Kundenbetreuung zu gewährleisten, bietet sich die Vereinbarung von Terminen mit fester Uhrzeit an.
- V. „Größere“ Vereine oder Gemeinschaften (mehr als 2.999 Mitglieder/mehr Unterbestände, etc.) wenden sich bitte zu Detailinformationen direkt an die Schäfer VAB
- VI. Eine Datenübernahme von Datenquellen (Excel, CSV, etc.) durch Schäfer VAB in PC-VAB wird grundsätzlich nach Aufwand bepreist. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Veränderungen an Datenbeständen bzw. die gewünschte Übernahme von zusätzlichen Daten

**Preis- und Leistungsverzeichnis
PC-VAB Einzelplatz-Lizenz
für Vereine und Gemeinschaften
Stand Dezember 2018**

VII. Definition PC-VAB Standard-Einzelplatzsystem (VAB-STEPS) 05/2017

(Personen- und systembezogene Definition einer Umgebung für PC-VAB)

- I. System, Installations- bzw. Datenpfade
 - a. PC-System mit einem freigegebenen und aktualisierten Betriebssystem (Microsoft Windows)
 - b. Die PC-VAB-Installation bzw. der PC mit Zugriff auf PC-VAB wird NICHT in einer gesicherten Umgebung bei z.B. einer Bank, Behörde, Firma etc. betrieben
 - c. Die Pfade für die Installation und die Daten befinden sich in dem von PC-VAB standardmäßig im Rahmen der Installation vorgegebenen lokalen Laufwerk und Verzeichnissen
 - d. Der Betrieb oder die Installation von PC-VAB auf abweichenden Pfaden/Verzeichnissen sowie Wechseldatenträgern/USB-Sticks/SD-Karten, externen Festplatten, Netzlaufwerken, etc. erfolgt auf eigene Gefahr des Anwenders und ist durch die Vereinbarung zur Betreuung und Nutzung nicht gedeckt.

- II. Anwender
 - a. Der Anwender hat Administrator-Rechte und braucht keine dritte Person (z.B. den Administrator) um Änderungen z.B. an der Systemkonfiguration oder ein PC-VAB-Update durchzuführen.
 - b. Der Anwender besitzt Grundkenntnisse Windows und kann auf Anforderung durch die Kundenbetreuung ggf. den Windows-Explorer starten, mit dem PC-System online gehen und eine Internet-Seite aufrufen
 - c. Der Anwender ist die zuständige Person innerhalb des Vereins oder der Gemeinschaft und nutzt PC-VAB im zweckbestimmten Umfang (keine gewerbsmäßige oder ähnlich geartete Nutzung)
 - d. Der Anwender erzeugt in eigenem Interesse bzw. im Interesse des Lizenznehmers in regelmäßigen Abständen eine manuelle Datensicherung über die entsprechende Funktion (derzeit „Datei“ – „Gesamtbestand sichern“) auf die Festplatte des PC-Systems (Empfehlung: c:\pc-vab\backup) und zusätzlich auf einen anderen Datenträger (wie z.B. USB-Stick, zweite separate Festplatte, etc.)

Abweichungen von VAB-STEPS und die damit verbundenen Störungen der Programmfunktion können zu einem Datenverlust und/oder zu kostenpflichtigen Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Störung führen. Um Probleme in diesem Zusammenhang zu vermeiden, sind Änderungen/Konfigurationen explizit mit dem Lizenzgeber bzw. der beauftragten Kundenbetreuung zu vereinbaren.

VIII. Definition Anwenderin/Anwender

A1 = Die Anwenderin/der Anwenderin welche(r) hauptsächlich PC-VAB (eine (Unter)lizenz, ein Bestand) verwendet

A2 = Die Vertretung von [A1] (gleiche (Unter)lizenz und gleicher Bestand wie [A1])

**Auftrag PC-VAB
Einzelplatz-Lizenz
an:**



Schäfer VAB Ges. für EDV-Lösungen mbH
Waldstraße 9
71723 Großbottwar

Empfehlung durch:

Schäfer VAB Mitarbeiter(in):
 Bank:
(Bankleitzahl)

(ggf. Ansprechpartner in der Bank)

VIOS_ID der Schäfer VAB
(z.B. K471101S)

Pilot-Lizenz oder Unterlizenz - falls vorhanden
(z.B. K4711S-002S, Y1234S-0027):

-

Angaben zum Auftraggeber:

Name des Vereins bzw. der Gemeinschaft)*:

Frau/Herr + Vor- und Nachname der verantwortlichen Person*:

 Privatschrift Geschäftsstelle
Straße und Haus-Nr. (kein Postfach)*: PLZ, Ort*:

Angaben AnwenderIn:

Frau Herr - Vor- und Nachname*:

Tagsüber telefonisch erreichbar unter*:

Fax-Nr*:

E-Mail-Adresse (u.a. wegen Lizenzdatei-Versand)*:

Versandanschrift nur falls abweichend von oben
 Privatschrift Geschäftsstelle
 Frau Herr
Vor- und Nachname (abweichende Versandanschrift):

Straße (abweichende Versandanschrift):

PLZ, Ort (abweichende Versandanschrift):

Auf der Basis der Sonderbedingungen für die Überlassung von Software und dem separat zu schließenden Zusatzvertrag für die Software PC-VAB 3.x Einzellizenz wird folgender Auftrag gemäß aktueller Preisliste erteilt:

3.x PC-VAB Einzelplatz-Lizenz

ab dem Jahr

X

Datum, ggf. Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Bitte erteilen Sie Schäfer VAB ein SEPA-Lastschriftmandat; Aufträge ohne Lastschriftmandat sind aufpreispflichtig lt. Preisliste

SEPA-Lastschriftmandat

IBAN*:

BIC*:

Kontoinhaber*:

Hiermit ermächtige ich die Schäfer VAB Ges. für EDV-Lösungen mbH Zahlungen, (insbesondere Lizenzentgelte) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Schäfer VAB Ges. für EDV-Lösungen mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

X

, Name/Anschrift:

Datum, Unterschrift Kontoinhaber (Name und Anschrift wie oben; falls abweichend bitte hier ergänzen)

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

* Bitte füllen Sie die Pflichtfelder aus

**Zusatzvertrag für die Überlassung von Software
PC-VAB-3.x-Einzelplatz-Lizenz**

zwischen
Schäfer VAB Gesellschaft für EDV-Lösungen mbH
- im folgenden Schäfer VAB GmbH genannt -
und



(bitte Name des Vereins oder d. Gemeinschaft eintragen)
- im folgenden Auftraggeber genannt -

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung des Softwareproduktes PC-VAB 3.x (32bit). Die Regelungen dieses Vertrages gehen den Regelungen der Sonderbedingungen zur Überlassung von Software vor. Dieser Vertrag ersetzt einen ggf. bestehenden Vertrag „PC-Vereinsabrechnung 2.x“

zu 2. Nutzungsrechte

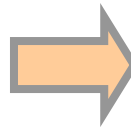
2.1. Die Vervielfältigung der gelieferten Software und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

zu 6. Unterstützungsleistung

- 6.1. Software-Anwender-Unterstützung
Die Unterstützung und Beratung erfolgt ausschließlich dem Auftraggeber und nicht an Dritte.
- 6.2. Servicezeiten
Die zugesicherten Zeiten sind dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen und können jederzeit angefordert werden.

zu 7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Von der Schäfer VAB GmbH wird für die vertraglich zugesicherten Leistungen ein Entgelt erhoben. Dieses ist in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.



Zur Zeit beträgt das jährliche Lizenzentgelt

70,00

EUR.

(bitte prüfen und ggf. eintragen!)

Hierbei handelt es sich um Netto-Preise, welchen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

7.2. Die erstmalige Berechnung des Lizenzentgelts erfolgt im Monat, welcher auf die Auslieferung der Software folgt. Es wird unabhängig vom Monat der Auslieferung das jährliche Lizenzentgelt berechnet. Danach erfolgt die Abrechnung des Lizenzentgelts i.d.R. jeweils im ersten Halbjahr.

zu 8. Nutzungsdauer

Es wird eine Mindestnutzungsdauer von 12 Monaten vereinbart.

zu 9. Kündigung

9.1. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. Im Falle einer Vertragskündigung erlischt auch das Nutzungsrecht.

Großbottwar, den _____



Ort, Datum: _____

(ggf. Stempel Auftraggeber)

Schäfer VAB
Gesellschaft für EDV-Lösungen mbH



Unterschrift Auftraggeber

Ausfertigung für () Kunde () Schäfer VAB

- im folgenden SCHÄFER VAB genannt-

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Software durch die SCHÄFER VAB auf Zeit. Diese Bedingungen gelten ausdrücklich nicht für die Erstellung von Software und den Verkauf von Software.

2. Nutzungsrechte

2.1. Werden Programme und die dazugehörigen Programmbeschreibungen - im folgenden Software abgekürzt - auf Zeit überlassen, erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an der Software, sondern ihm wird lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Die Software bleibt Eigentum der SCHÄFER VAB oder eines Dritten.

2.2. Der Auftraggeber darf die Software lediglich auf einer Hardwareeinheit einsetzen. Insbesondere das zeitliche Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit oder der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechensystems ist unzulässig, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.

2.3. Eine Vervielfältigung der gelieferten Software ist nur gestattet, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nur zur Vervielfältigung der Software zu Sicherungszwecken befugt. Der Auftraggeber darf grundsätzlich nur eine Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, es sei denn die Anfertigung weiterer Sicherungskopien ist zwingend erforderlich. Kopien sind mit Urheberrechtshinweisen zu versehen. Urheberrechtshinweise in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden. Die Software und Vervielfältigungen der Software sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

2.4. Der Auftraggeber wird eine Rückübersetzung der Programme, insbesondere Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, weder vornehmen noch Dritten gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des §69e Urheberrechtsgesetz liegen vor.

2.5. Der Auftraggeber darf die Software nicht an Dritte veräußern. Auch einer Überlassung der Software an Dritte auf Zeit, insbesondere Miete, ist unzulässig.

2.6. Weitergehende Nutzungsbeschränkungen Dritter, insbesondere der Hersteller gelten für den Auftraggeber weiter.

3. Lieferung

3.1. Die SCHÄFER VAB liefert dem Auftraggeber die Software grundsätzlich auf Datenträgern oder per Datenfernübertragung.

3.2. Die Lieferung der Software und sonstiger Materialien und Unterlagen vom Auftraggeber zur SCHÄFER VAB und von der SCHÄFER VAB zum Auftraggeber erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

3.3. Der Auftraggeber sorgt für eine reibungslose Entgegennahme des Transportgutes.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht

4.1. Der Auftraggeber hat jede Software unverzüglich nach der Lieferung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger bzw. des Datenempfangs im Rahmen der Datenfernübertragung und Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen zu untersuchen. Hierbei festgestellt oder feststellbare Mängel sind der SCHÄFER VAB schriftlich zu melden.

4.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

4.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. Installation

Das Programm ist vom Auftraggeber zu installieren, allerdings bietet die SCHÄFER VAB bezüglich einzelner Programme eine entgeltliche Programminstallation an. Eine Installation durch die SCHÄFER VAB setzt die Verfügbarkeit und Betriebsbereitschaft der Standardkonfiguration voraus. Im Falle der Installation durch die SCHÄFER VAB beginnt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß Ziffer 4 mit abgeschlossener Installation.

6. Unterstützungsleistung / Pflege

Unterstützungsleistungen, insbesondere Einweisung / Schulung / Ersatzberatung, die Pflege der Software oder ein Hotline-Service sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren. Eine Verpflichtung der SCHÄFER VAB, Vereinbarungen über Unterstützungsleistungen/ Pflege abzuschließen, besteht nicht.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Die Vergütung für Programme wird im Einzelvertrag oder den jeweils gültigen Preislisten, die jederzeit angefordert werden können, festgelegt. Es handelt sich um Netto-Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2. Die Vergütung kann eine einmalige, monatliche oder jährliche Vergütung sein.

8. Nutzungsdauer

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Nutzungsdauer zeitlich unbeschränkt.

9. Kündigung

Die Kündigungsfristen werden im Einzelvertrag geregelt.

10. Pflichten nach der Kündigung

Der Auftraggeber ist nach der Kündigung des Einzelvertrages verpflichtet, die Nutzung aller unter den Einzelvertrag fallenden Programme einzustellen und die Programme zu löschen.

11. Gewährleistung

11.1. Die SCHÄFER VAB gewährleistet, dass die überlassene Software, soweit es sich um ein SCHÄFER VAB -Produkt handelt, bei vertragsgemäßer Nutzung die Vorgaben erfüllt, die in den jeweils einschlägigen Benutzerhandbüchern, Programmdokumentationen und ergänzenden Rundschreiben enthalten sind. Keine Gewähr übernimmt die SCHÄFER VAB für die Eignung der Software zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde ausdrücklich zugesichert. Wird nicht von der SCHÄFER VAB selbst erstellte Software überlassen, stellen die Dokumentationen, die technischen Daten, Spezifikationen, Funktionen und die Programmbeschreibungen keine zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, sie sind schriftlich und ausdrücklich als solche von der SCHÄFER VAB bestätigt worden.

11.2. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Lieferdatum, es sei denn, es wird ein längerer Programmservice vereinbart.

11.3. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Fehler, soweit diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Textform schriftlich zu melden.

11.4. Der Auftraggeber hat die SCHÄFER VAB im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

11.5. Die SCHÄFER VAB wird Fehler beseitigen oder dem Auftraggeber eine korrigierte Fassung (Fehlerumgehung oder Ersatzlieferung) übersenden oder per DFÜ bereitstellen.

11.6. Die Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel aufgrund von Hardware- bzw. Betriebssystemfehlern und für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass ein solcher Fehler oder eine solche Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

11.7. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Etwaige Kündigungsrechte oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers in den Grenzen der Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.

12. Haftung

12.1. Die SCHÄFER VAB haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SCHÄFER VAB, soweit eine Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, für die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses typischen und vorhersehbaren unmittelbaren und mittelbaren Schäden, begrenzt auf maximal Euro 5.000,- pro Schadenereignis, das die Summe aller Schadensersatzansprüche aus diesem einzelnen Ereignis meint. Im übrigen ist die Haftung der SCHÄFER VAB für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

12.3. Bei Auskünften und Beratungen haftet die SCHÄFER VAB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur, wenn sie eine vertragswesentliche Pflicht zu Auskünften, Raterteilungen und Hinweisen hat, der im Einzelfall eine besondere Bedeutung zukommt. Im übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 12.2.

12.4. Wird die Ausführung des Auftrages einem Dritten übertragen, haftet die SCHÄFER VAB über die Bestimmungen der Ziffern 12.1 und 12.2 hinaus auch für die Auswahl des Dritten (§664 Abs. 1, 1 Satz 2 BGB)

12.5. Bei Datenverlust haftet die SCHÄFER VAB nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

12.6. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

12.7. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13. Freistellung für Schutzrechtsverletzungen

13.1. Die SCHÄFER VAB steht dafür ein, dass die der SCHÄFER VAB gehörenden Programme im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen. Die SCHÄFER VAB stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Auftraggeber wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Darüber hinaus haftet die SCHÄFER VAB nur, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 12 dieser Sonderbedingungen der SCHÄFER VAB erfüllt sind.

13.2. Werden Rechte Dritter verletzt, wird die SCHÄFER VAB nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten - dem Auftraggeber eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung verschaffen oder

- die Programme schutzfrei gestalten oder

- das betreffende Programm zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen.

13.3. Die SCHÄFER VAB ist berechtigt, dem Auftraggeber die Nutzung des Programms zu untersagen, wenn der SCHÄFER VAB gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

13.4. Die Freistellung ist der Höhe nach auf den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden begrenzt.

14. Unteraufträge

Die SCHÄFER VAB ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beauftragen. Die SCHÄFER VAB wird den Unterauftragnehmern zur Geheimhaltung sowie zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß Ziffer 15 verpflichtet.

15. Geheimhaltung / Datenschutz

15.1. Die SCHÄFER VAB und der Auftraggeber sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, Unterlagen, Schriftstücke, Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Ausführung des Vertrages beschäftigte Dritte ist untersagt.

15.2. Die SCHÄFER VAB und der Auftraggeber werden alle von ihnen zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift verpflichten.

15.3. Die SCHÄFER VAB ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Leistungserbringung die ihr anvertrauten, personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Dritten sind dem Auftraggeber zu benennen. Die SCHÄFER VAB stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und Dritte gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes hingewiesen worden sind. Die SCHÄFER VAB sichert in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu. Die SCHÄFER VAB unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablauf, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

16. Änderungen

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die SCHÄFER VAB bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Auftraggebers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der SCHÄFER VAB eingegangen sein.

17. Sonstiges

17.1. Die Abtretung und Übertragung von Rechten und Ansprüchen des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SCHÄFER VAB.

17.2. Mündliche Nebenabreden, die einen Auftrag einschränken, ändern oder erweitern sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.

17.3. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

17.5. Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.